



Merkblatt zur Bildungskarte

-für Leistungsberechtigte-

- Neues Verfahren für die Ausreichung einzelner Leistungen zur Bildung und Teilhabe -

AB WANN?

Der Einsatz im Landkreis Meißen beginnt ab Oktober 2015. Die Bildungskarte löst das bisherige Gutscheilverfahren ab.

WAS UND WOFÜR?

Die Bildungskarte ist eine Chipkarte ohne Einlesefunktion für folgende Leistungsarten:

- **Gemeinsame Mittagsverpflegung**
- **Sozial-kulturelle Teilhabe (Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote)**
- **Nachhilfeunterricht (Lernförderung)**

Die Bildungskarte dient Leistungsberechtigten zur Legitimation, die Leistungen in Anspruch nehmen zu können und für den Träger zur Abrechnung.

Das Verfahren zur Erbringung der übrigen Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Schulbedarfsausstattung, Schülerbeförderung, Hort-/Schulausflüge) bleibt hiervon unberührt, d.h. diese Leistungen werden nicht mittels Aufladung der Bildungskarte, sondern vom zuständigen Amt auf Antrag und bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen erbracht.

Die **Bildungskarte** enthält die Kartenummer und den Namen des leistungsberechtigten Kindes.

Sie ist bei den Leistungsanbietern vorzuzeigen, **verbleibt** aber **beim** leistungsberechtigten **Kind bzw. den Eltern**.

VERFAHREN – WER MACHT WAS? – WIE WIRD ABGERECHNET?

Bei der erstmaligen Übergabe der Bildungskarte erhalten **Sie** neben diesem Merkblatt zur Bildungskarte folgende Unterlagen:

- ein Hinweisblatt „Wichtige Informationen zur Bildungskarte“ mit aufgeklebter Bildungskarte je leistungsberechtigtem Kind
- die Kostenzusicherung je Leistungsart und leistungsberechtigtem Kind, die bei Ihnen verbleibt.

Zur Vorlage beim Leistungsanbieter erhalten Sie zudem:

- Information für den Leistungsanbieter zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Bildung und Teilhabe je Leistungsart für die Dauer der unterbrechungsfreien Hilfebedürftigkeit.

Der Leistungsanbieter rechnet die Kosten direkt im Rahmen der festgelegten Verfahrensweise ab.

Wenn der Leistungsanbieter bei Abgabe des Informationsschreibens signalisiert, nicht am neuen Abrechnungsverfahren mittels Bildungskarte teilzunehmen, verweisen Sie ihn bitte an die im Informationsschreiben angegebene Telefonnummer.

Die Bildungskarte muss dem Leistungsanbieter bei Vorlage des Informationsschreibens nur gezeigt werden und verbleibt selbst beim leistungsberechtigten Kind bzw. den Eltern.

Weitere Bewilligung:

Soweit Sie oben aufgeführte Leistungen zur Bildung und Teilhabe erneut beantragen, erhalten Sie bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen wieder eine Kostenzusicherung je Leistungsart und leistungsberechtigtem Kind, die bei Ihnen verbleibt.

Eine erneute Vorlage von Unterlagen bei einem Leistungsanbieter, von dem Sie bereits Leistungen beansprucht haben, ist nicht erforderlich.

Bitte achten Sie darauf, dass die Bildungskarte nicht verloren geht. Im Verlustfall setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der ausstellenden Behörde in Verbindung.

FRAGEN?

Zur Klärung von Fragen der Leistungsanbieter ist die für ihn im Informationsschreiben ausgewiesene Telefonnummer vorgesehen.

Zur Klärung Ihrer Fragen zum Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe wenden Sie sich bitte an Ihre/-n zuständige/-n Sachbearbeiter/-in bzw. Fallmanager/-in.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter <http://www.kreis-meissen.org/11379.html>.